

Datenschutz in den Bruderschaften

- Bezirks Paderborn-Land -

Die Bruderschaften verarbeiten im Zusammenhang mit der Vereinsführung und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten über ihre Mitglieder. Daneben fallen im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb weitere personenbezogene Daten an. Diese Verarbeitung fällt unter den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ist nur insoweit zulässig, als das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Vereinsmitglieder eingewilligt haben.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine natürliche Person, hier auf ein Vereinsmitglied, beziehen oder beziehen lassen. Dazu gehören z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Aufnahme datum in den Verein, Bankverbindung u.s.w. Unter Datenverarbeitung versteht das Bundesdatenschutzgesetz die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten unabhängig davon, ob die Verarbeitung in automatisierten oder nicht automatisierten Verfahren stattfindet. Unerheblich ist dabei auch, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nicht eingetragenen Verein handelt.

Bei der Datenverarbeitung im Verein sind grundsätzlich zwei Anwendungsbereiche zu unterscheiden und zwar Datenverarbeitung für eigene Zwecke und Datenverarbeitung für fremde Zwecke. In beiden Anwendungsbereichen gibt es unterschiedliche Fallgestaltungen, deren Zulässigkeit individuell beurteilt werden muss.

Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Zur Datenverarbeitung für eigene Zwecke gehört jede Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Offenbarung personenbezogener Daten über Mitglieder, die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Mitgliederdaten erhoben und verarbeitet werden, wenn dies geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern, z.B. Name der Inhaber von Übungsleiterlizenzen, Leistungsergebnisse bei Wettkämpfen, absolvierte Kurse und Schulungen, insbesondere auch Schulungen, die der Bayerische Sportschützenbund für Schützen und Vereinsfunktionäre anbietet. Als dritte Kategorie dürfen auch Daten gespeichert werden, bei denen kein unmittelbarer Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht, z.B. Telefon- und Faxnummer, oder E-Mailadresse, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Speicherung oder Nutzung hat. Die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen sind dabei pauschal gegeneinander abzuwägen. Erhebt ein Betroffener Einwendungen gegen die Speicherung dieser zwar nützlichen aber für die Verfolgung der Vereinszwecke nicht erforderlichen Daten, hat die Erhebung zu unterbleiben bzw. diese Daten sind zu löschen.

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft, das BDSG spricht hier von einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis als Rechtsgrundlage, für Vereinszwecke verarbeitet werden. Zu diesen Verarbeitungsverfahren für eigene Zwecke des Vereins gehören insbesondere

- alle Verfahren zur Führung des Mitgliederbestandes,
- Verfahren zur Berechnung und Einziehung der Beiträge,
- Verfahren zur Abwicklung förmlicher Anwendungen wie Einladungen zu Mitgliederversammlungen, wenn in diesen Systemen Daten gespeichert werden,
- Verfahren zur Abwicklung des Sportbetriebes wie Vereinsmeisterschaften, Jahreswertungen, Vergleichs- und Freundschaftsschießen u.a. sowie Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen,
- sonstige Verfahren, z.B. zur Führung von Spender- und Sponsorenlisten und anderen personenbezogenen Unterlagen und Vorgängen.

Da diese Verarbeitungsverfahren für die Wahrnehmung der Vereinszwecke erforderlich sind und von Seiten des Datenschutzgesetzes hierfür eine Rechtsgrundlage besteht, ist eine Einwilligung der Mitglieder nicht erforderlich.

Aus dem zugrunde liegenden vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis folgt jedoch, dass der Verein bei der Datenverarbeitung die Persönlichkeitsrechte seiner Mitglieder beachten muss. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

- Personenbezogene Daten dürfen nur vom Mitglied erhoben werden.
- Die Mitglieder müssen über die Tatsache der Datenspeicherung und über die Zwecke der Verarbeitung unterrichtet werden.
- Werden Daten an andere Stellen übermittelt, müssen die Betroffenen über die Art und den Zweck der Übermittlung und über die Empfänger der Daten unterrichtet werden (dazu gehört auch die Übermittlung der Daten an den Bezirk im Rahmen der Mitgliedermeldung).
- Werden Daten erhoben, die zwar für die Verfolgung der Vereinszwecke nicht unbedingt erforderlich sind, jedoch die Vereinszwecke fördern, ist der Betroffene auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht hinzuweisen.
- Sollen Daten erstmals ohne Wissen des Betroffenen an Dritte übermittelt werden, ist die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.
- Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert und verarbeitet werden, wie dies für die Vereinszwecke erforderlich ist.

Diese Benachrichtigungs- und Informationspflichten sollen die Betroffenen in die Lage versetzen, ihre Selbstbestimmungsrechte über ihre Daten und ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, auszuüben. Diese Informations- und Benachrichtigungspflichten entfallen nur dann, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise über die Verarbeitung seiner Daten informiert ist.

Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke

Die Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke betrifft hauptsächlich die Offenbarung von personenbezogenen Daten über Mitglieder an Außenstehende, sog. Dritte. Zu diesen Dritten können auch Mitglieder des Vereins gehören.

Die Übermittlung oder Nutzung von Mitgliederdaten für diese Zwecke ist zulässig, soweit sie

- zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder
- zur Verfolgung von Straftaten
-

erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Übermittlung unter bestimmten Voraussetzungen für Werbung, Markt- und Meinungsforschung zulässig.

Besteht für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung der Daten keine Rechtsgrundlage im o.g. Sinne, ist in jedem Fall die Einwilligung der Mitglieder erforderlich. Diese Einwilligung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie auf einer freiwilligen Entscheidung der Mitglieder beruht und die Mitglieder vorher ausreichend und klar über die Art der Daten, den Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung der Daten und über die Empfänger informiert worden sind (informierte Einwilligung). Diese Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich einzuholen.

Beispiele für eine Offenbarung bzw. Übermittlung von Daten

Mitgliederlisten

Innerhalb der Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Kassier, Schriftführer, Schießsportleiter u.a.) dürfen Daten im erforderlichen Umfang ausgetauscht bzw. offenbart werden. Diese Personen sind nicht Dritte im Sinne des BDSG. Anders ist dies bezüglich der übrigen Vereinsmitglieder. Insbesondere bei großen Vereinen, in denen zwischen den Mitgliedern keine besondere persönliche Verbundenheit mehr besteht, ist es denkbar, dass einzelne Mitglieder ein Interesse an einer vertraulichen Behandlung ihrer Daten haben. Hier ist eine Interessenabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des einzelnen Mitgliedes und einem möglichen schutzwürdigen Interesse der übrigen Mitglieder zu treffen. **Zu empfehlen ist hier, über das grundsätzliche Verfahren einen Mitgliederbeschluss herbeizuführen.** Mitglieder, die sich gegen eine vereinsinterne Mitgliederliste wenden, werden dann auf dieser Liste nicht erfasst. Zusätzlich sollte festgelegt werden, für welche Zwecke eine derartige Liste verwendet werden darf. **Zur Vereinfachung sollte auch diese Verarbeitung zu Zweck und Umfang in der Vereinsatzung geregelt sein.**

Vereinsinterne Aushänge und Publikationen

Informationen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen, dürfen durch Aushänge und Vereinspublikationen veröffentlicht werden, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen. So ist z.B. der Aushang von Mannschaftsaufstellungen, Meldungen für Meisterschaften oder die Publikation von Ergebnissen von Meisterschaften oder Ranglistenwettbewerben zulässig. Problematisch kann es jedoch sein, wenn z.B. durch die Publikation persönliche Verhältnisse, z.B. eine Behinderung, offenbart werden. Wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich für die Teilnahme an einer Wertung unter Berücksichtigung der Behinderteneigenschaft angemeldet hat, sollte vorher seine Einwilligung für seine Zuordnung zu dieser Wertung und zur Publikation der Ergebnisse eingeholt

werden, weil Gesundheitsdaten vom Datenschutzrecht als besonders sensible Daten betrachtet werden. **Zur Vereinfachung sollte auch diese Übermittlung zu Zweck und Umfang in der Vereinsatzung geregelt sein.**

Vorsicht ist auch bei einer Veröffentlichung von Jubiläen, Geburtstagen oder sonstigen Mitteilungen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie von Beitritten oder Austritten aus dem Verein geboten. Dies gilt insbesondere bei größeren Vereinen, in denen sich die einzelnen Mitglieder nicht näher kennen.

Ein Aushang von Adressdaten oder von Daten aus dem persönlichen Lebensbereich der Mitglieder am schwarzen Brett, das auch von vereinsfremden Personen eingesehen werden kann, bedarf grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Bekanntgabe von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Sehen Satzung, Geschäftsordnung oder sonstige vereinsinterne Regelungen vor, dass zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten die Beteiligung oder die Unterschrift einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern erforderlich ist, hat der Verein aufgrund seiner Pflicht, die Wahrnehmung der Mitgliederrechte zu ermöglichen, die erforderlichen Unterlagen, z.B. Mitgliederlisten, zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren. Es empfiehlt sich jedoch, die Einsicht nehmenden Personen zu verpflichten, diese Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Übermittlung von Daten an Dritte außerhalb des Vereins . . .

Übermittlung an Dachorganisationen und Verbände

Mitgliederdaten werden im Zusammenhang mit dem Mitgliedermeldeverfahren an den Bund übermittelt und dort in einem geschlossenen System (Bastian) elektronisch gespeichert. Diese Übermittlung ist im Interesse des Vereins und zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich und daher datenschutzrechtlich zulässig. Die Mitglieder sollten jedoch über diese Übermittlung unterrichtet werden. Da auch ein Zugriff auf Einzeldaten der Mitglieder durch den Bund erfolgt und dieser Zugriff aufgabenbezogen erforderlich ist, **sollte Umfang und Zweck in der Vereinssatzung der Bruderschaften geregelt sein.**

Übermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen

Sponsoren erwarten z.T. als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke. Auch für Wirtschaftsunternehmen, z.B. für Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage und auch für politische Parteien können die Mitgliederdaten eines Vereins von Interesse sein. Das Bundesdatenschutzgesetz spricht hier von Werbung, Markt- und Meinungsforschung. Für diese Zwecke ist eine Übermittlung in listenmäßig zusammengefasster Form zulässig, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat.

Neben der Tatsache der Zugehörigkeit zum Verein dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Berufs- Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- Namen,
- Titel,
- Akademische Grade,
- Anschrift und
- Geburtsjahr.

Da es sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis handelt, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten im Bezug auf die schutzwürdigen Interessen seiner Mitglieder ergeben, ist bei derartigen Offenbarungen besondere Vorsicht geboten. Es sollte deshalb in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der betroffenen Mitglieder eingeholt werden. Darüber hinaus muss der Zweck, für den die zu übermittelnden Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festgelegt und der Empfänger der Daten muss schriftlich verpflichtet werden, die Daten nur für diese festgelegten Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen. Die betroffenen Vereinsmitglieder können dieser Übermittlung widersprechen. Die Daten dürfen dann nicht übermittelt werden. **Zur Vereinfachung sollte auch diese Übermittlung zu Zweck und Umfang in der Vereinsatzung geregelt sein.**

Übermittlungen an die Presse

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes dürfen Daten über Mitglieder nur dann an die Presse oder andere Medien weitergegeben werden, wenn dem keine schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen. Regelmäßig dürfen die Ergebnisse von öffentlichen sportlichen Wettkämpfen oder besondere sportliche Leistungen veröffentlicht werden. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn damit zusätzliche, nicht allgemein bekannte oder sensible Informationen aus dem persönlichen Bereich der Mitglieder an die Öffentlichkeit gelangen. Dazu gehören z.B. Informationen über Behinderungen oder wenn die Ergebnisse Rückschlüsse auf den Besitz bestimmter Waffen zulassen. Im Zweifel sollte immer vorher die Einwilligung der betroffenen Mitglieder eingeholt werden. Eine Offenbarung kann auch in Betracht kommen und zulässig sein, wenn im Vereinsinteresse oder in einem öffentlichen Informationsinteresse in der Öffentlichkeit Sachverhalte diskutiert oder richtig gestellt werden müssen. Dabei dürfen aber nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offen gelegt werden und es muss das schutzwürdige Interesse der betroffenen Mitglieder beachtet werden. **Zur Vereinfachung sollte auch diese Übermittlung zu Zweck und Umfang in der Vereinsatzung geregelt sein.**

Veröffentlichung im Internet und E-Mailverkehr

Das Internet bietet dem Verein vielfältige Möglichkeiten der Selbstdarstellung. Allerdings bestehen aufgrund der allgemeinen und weltweiten Zugänglichkeit auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Es sollte deshalb sorgfältig geprüft werden, welche Informationen über die Mitglieder veröffentlicht werden sollen. Wenn personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen, ist eine vorherige schriftliche Einwilligung der Mitglieder erforderlich. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Bei einem Versand von E-Mails mit personenbezogenem Inhalt ist zu bedenken, dass E-Mails jederzeit von unbefugten Personen mitgelesen werden können. Sensible personenbezogene Informationen sollten deshalb nicht mit E-Mail versandt werden. Grundsatz ist, was nicht auf einer Postkarte versandt würde, sollte auch nicht per E-Mail versandt werden.

Datenschutzgrundsätze und Regelungen für die Datenverarbeitung im Verein

Um die Datenverarbeitung im Verein rechtlich abzusichern und für die Mitglieder Transparenz über die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten zu schaffen, empfiehlt es sich, Datenschutzgrundsätze zu entwickeln und von den Mitgliedern beschließen zu lassen. **Dieses sollte in der Satzung vorgenommen werden.** In diesen Datenschutzgrundsätzen sollte festgelegt und beschrieben werden, welche Daten von den Mitgliedern erhoben und für welche Zwecke sie verarbeitet, genutzt und übermittelt werden sollen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf eine vollständige Darlegung aller Übermittlungs- und Veröffentlichungsvorgänge gelegt werden. Diese Datenschutzgrundsätze sollen jedem Mitglied zur Verfügung gestellt und bei jeder Neuaufnahme ausgegeben werden. Soweit erforderlich, könnten mit der Herausgabe dieser Datenschutzgrundsätze auch die Einwilligungserklärungen eingeholt werden, wobei in jedem Fall auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs hingewiesen werden muss.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht für jede verantwortliche Stelle, das ist der Verein, die Einführung und ständige Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vor, um zu verhindern, dass Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, unbefugten Personen oder Stellen zur Kenntnis gelangen oder aufgrund einer unzureichenden Datensicherung verloren gehen (§ 9 BDSG und Anlage hierzu). Geregelt werden sollte auch, wie lang Mitgliederdaten gespeichert und wann Daten (insbesondere über ausgeschiedene Mitglieder) gelöscht werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte die vereinsindividuelle Situation der Datenverarbeitung kritisch durchleuchtet werden. Folgende Fragen spielen hierbei insbesondere eine Rolle:

- In welchen Systemen werden Mitgliederdaten verarbeitet, gibt es ein anderes, eventuell selbst entwickeltes System?
- Welche Daten werden sonst noch gespeichert (Ergebnisse von Vereins-schießen und Meisterschaften, Ranglisten, Spenderlisten u.a.) und in welchen Systemen?
- Auf welchen Anlagen werden die Daten gespeichert (PC des Vereins oder private PCs von Mitgliedern)?
- Welche Personen/Funktionäre sind verantwortlich und zugriffsberechtigt?
- Bestehen ausreichend Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten, z.B. Zugriffsregelungen mit Festlegung der berechtigten Personen, Passwortschutz, Regelungen zur Datensicherung und Löschung?
- Wird der PC, auf dem Daten gespeichert werden, auch als Internet-PC genutzt?

Bestehen in diesem Fall geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Virenschutz, Firewall, ggf. Verschlüsselung)?

- Besteht ein geregeltes Verfahren der Datenübergabe bei Wechsel von Funktionsträgern?
- Besteht eine Regelung zur Vernichtung von Daten und Datenträgern, z.B. Disketten? Papierunterlagen dürfen z.B. nicht unzerkleinert in den Papierkorb entsorgt werden.
- Besteht eine Regelung (Vertrag) zur Datenverarbeitung im Auftrag, z.B. wenn eine Bank, Sparkasse oder eine andere Stelle den Mitgliederbestand führt oder das Beitragseinzugsverfahren durchführt)?

Personen, die im Verein personenbezogene Daten von Mitgliedern verarbeiten oder verwalten, müssen schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Ehrenamtes hinaus fort.

Sind von der Aufgabenverteilung her mehr als **vier** Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf diese Aufgabe nicht vom Vorstand oder von der für die Datenverarbeitung zuständigen Personen ausgeübt werden.

Bußgeld und Schadensersatz

Das Bundesdatenschutzgesetz enthält einen neuen Bußgeldkatalog, der bestimmte Verstöße gegen den Datenschutz als Ordnungswidrigkeit ahndet und mit Bußgeld bis 25.000 €, in besonders schwerwiegenden Fällen bis 250.000 € , bewehrt. So wird u.a. mit Bußgeld belegt, wer vorschriftswidrig einen Datenschutzbeauftragten nicht bestellt, bestimmte Informations- und Benachrichtigungspflichten verletzt oder personenbezogene Daten unbefugt offenbart.

Entsteht dem Betroffenen aus einer Datenschutzverletzung heraus ein Schaden, ist der Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Dieser Schadensersatz entfällt nur dann, wenn der Verein die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

gez. Eberhard Poguntke